

Abzugsbeschränkung beim Arbeitszimmer ab 2007

Seit 2007 zählen Aufwendungen für ein Arbeitszimmer nur noch dann zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten, wenn der Raum den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet oder nicht als häusliches Büro gilt. Im Hinblick auf diese entscheidenden Voraussetzungen kommt drei praxisrelevanten Urteilen besondere Bedeutung zu.

Zeitlich überwiegender Aufenthalt im heimischen Büro

Im ersten Fall nutzte ein Universitätsprofessor das Büro im Eigenheim neben Vorbereitungs-, Forschungs- und Korrekturarbeiten auch für seine nebenberufliche Autorenenarbeit. Bis zu 90 % seiner Arbeitszeit verbrachte er in seinem Arbeitszimmer. Trotzdem stellte nach Auffassung des FG Münster das Büro nicht den Mittelpunkt seiner Tätigkeit dar. Erforderlich hierzu ist der qualitative Schwerpunkt der beruflichen Arbeiten. Die Zeitanteile sind dabei eher nebensächlich.

In Hinsicht auf die schriftstellerischen Aktivitäten liegt der Mittelpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer. Das gilt jedoch nicht für die Tätigkeit als Hochschulprofessor. Hier liegt der Mittelpunkt durch Vorlesungen und Seminare in der Universität. Sie sind in qualitativer Hinsicht wesentlich und prägend. Diese außerhäuslich ausgeübten Dienst als Hochschulprofessor infizieren dann auch seine schriftstellerische Tätigkeit, da diese im Vergleich zum Hauptberuf eine Nebenbeschäftigung darstellt. Damit kommt nur noch bis Ende 2006 ein Kostenabzug – beschränkt auf EUR 1.250,- – in Betracht.

Mietzahlungen an die Ehefrau für ein Arbeitszimmer

Im Urteilsfall vor dem FG Hamburg mietete ein Ehemann von der Gattin ein Arbeitszimmer im Anbau des gemeinsamen Eigenheims an. Dieses wurde als häusliches Arbeitszimmer eingestuft, sodaß die Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG Anwendung findet. Beim Einfamilienhaus gehört in der Regel das gesamte Gebäude zur häuslichen Sphäre. Sofern das Büro nicht den Erwerbsmittelpunkt bildet, kommt seit 2007 kein Kostenabzug mehr in Betracht. Das gilt dann auch für die an den Ehepartner gezahlte Miete. Im Gegenzug wird die Miete aber bei den Einkünften aus § 21 EStG erfaßt. Denn wenn Ehepaare Verträge wie fremde Dritte miteinander abschließen, müssen sie sich auch entsprechend behandeln lassen.

Das gilt auch bei Zusammenveranlagung der Ehepaare. Es ergibt sich auch keine Möglichkeit, aus Billigkeitsgründen eine abweichende Steuerfestsetzung durchzuführen, wenn sich das Paar bewußt für diese Vertragsgestaltung entschieden hat.

Büroräume im Einfamilienhaus

Hat ein Freiberufler mehrere in die häusliche Sphäre eingebundene Arbeitsräume, ist die Qualifizierung als häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich für jeden Raum gesondert vorzunehmen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Räume eine funktionale Einheit bilden und nahezu identisch genutzt werden. Im vom BFH entschiedenen Fall gab es ein als Sekretariatsarbeitsplatz eingerichtetes Zimmer und einen vom Anwalt genutzten Büroraum. Diese Räume bilden eine Einheit, weil die ausgeübten Tätigkeiten jeweils mit der Rechtsanwaltschaftigkeit in Zusammenhang stehen. Das im Einfamilienhaus gelegene Büro unterliegt immer dann nicht der Abzugsbeschränkung, wenn aufgrund besonderer Umstände die Einbindung in die häusliche Sphäre aufgehoben oder überlagert wird. Das gilt insbesondere, wenn die Büroeinheit auch von nicht familien- oder haushaltszugehörigen Personen genutzt wird.

Ihr MAW-Team